



# / Allgemeine Geschäftsbedingungen

der aerogate Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigungen mbH über die Durchführung der Passagierabfertigung und Operations

## § 1 Allgemeines

1. Die aerogate München Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigung mbH – nachfolgend aerogate – als Tochterunternehmen der Flughafen München GmbH bietet Passagierabfertigung und Operations Services am Flughafen München an.
2. Die aerogate kann Passagierabfertigungs- und Operations Services durch eigenes Personal oder durch Subunternehmer ausführen. Sie berücksichtigt bei der Erbringung der Leistungen die Erfordernisse des Verkehrs und den im internationalen Luftverkehr üblichen Standard.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch dann nicht, wenn die aerogate sie kennt und ihnen nicht widerspricht.
4. Die Vertragspartner unterstützen und beraten einander bei der Durchführung der Passagierabfertigung und Operations Services und berücksichtigen nach Möglichkeit zweckdienliche Empfehlungen.
5. Die Auftraggeber geben der aerogate die Flugpläne und deren Änderungen, außerplanmäßige Flüge und Verdichtungen sowie alle erforderlichen SITA Meldungen so früh als möglich und umfassend bekannt, so dass die aerogate die ihr aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Leistungen erfüllen kann.
6. Weicht die Landung eines Luftfahrzeugs von der vorher gemeldeten Landezeit (STA) um mehr als 15 Minuten ab und ergibt sich daraus eine Überschneidung mit der Abfertigung anderer Luftfahrzeuge, so behält sich die aerogate vor, diese anderen Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.
7. Ist die Landung eines Luftfahrzeugs nicht mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Landezeit angemeldet worden und ergibt sich daraus eine Überschneidung mit der Abfertigung anderer Luftfahrzeuge, so behält sich die aerogate ebenfalls vor, diese anderen Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

## § 2 Leistungen der aerogate

1. Regelmäßiger Leistungsumfang



# / Allgemeine Geschäftsbedingungen

der aerogate Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigungen mbH über die Durchführung der Passagierabfertigung und Operations

Die aerogate erbringt regelmäßig die Passagierabfertigung und Operations Leistungen, die im Leistungs- und Preisverzeichnis festgeschrieben sind. Der regelmäßige Leistungsumfang kann abweichend vom Standardumfang durch Vertrag vereinbart werden.

## 2. Sonderleistungen [ad hoc]

Sonderleistungen im Sinne des Leistungs- und Preisverzeichnisses sind alle Leistungen der aerogate, die zusätzlich und abweichend von einer bestehenden Vereinbarung oder zum Standardleistungsumfang erbracht werden.

In dem regelmäßigen Leistungsumfang nicht enthaltene Passagierabfertigungs- und Operations Leistungen werden auf Anforderung des Auftraggebers jeweils nur bei Verfügbarkeit von Personal und Gerät und, soweit sie im Leistungs- und Preisverzeichnis zu Serviceeinheiten zusammengefasst sind, nur in solchen erbracht.

Die Bestellung von Sonderleistungen begründet keinen Anspruch gegen die aerogate auf Durchführung der angeforderten Sonderleistungen. Auch nach eventueller Annahme eines Auftrages behält sich die aerogate die Disposition über ihre Bediensteten, ihr Gerät, ihre Werkzeuge und Einrichtungen während der Ausführung von Sonderleistungen vor.

Werden die bestellten Sonderleistungen nicht mindestens 24 Stunden vor ihrer tatsächlichen Durchführung rechtzeitig abbestellt, so ist weiterhin das volle Entgelt zu entrichten.

## 3. Dauer der Bereitstellung von Personal und Gerät

Die Bereitstellung von Personal und Gerät zu den unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Leistungen erfolgt für die Dauer, die zur Leistungserbringung festgelegt bzw. notwendig ist, längstens jedoch bis zum off block des Flugzeuges.

## 4. Not- und Alarmfälle

Bei Not- und Alarmfällen im Rahmen der Passagierabfertigung und Operations ist die aerogate berechtigt, unverzüglich und ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber alle ihr im Interesse des Auftraggebers oder Dritter wie auch zur Wahrung ihrer eigenen Interessen erforderlich und zweckentsprechend erscheinenden Maßnahmen zu treffen. Der Auftraggeber, in dessen Bereich der Notfall eingetreten ist, hat die Kosten hierfür zu tragen, es sei denn, dass der Notfall durch die aerogate zu vertreten ist.

## 5. Schulungen

Generell sollen die Schulungen am Flughafen München durchgeführt werden. Sollten Schulungen aus irgendwelchen Gründen am Standort der Airline stattfinden, sind die Kosten der Schulung, wie Trainer, Trainings Material, Hotelunterkunft (inkl. Frühstück), Tagegeld, Flugtickets



# / Allgemeine Geschäftsbedingungen

der aerogate Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigungen mbH über die Durchführung der Passagierabfertigung und Operations

zum Trainings Standort und entsprechendes Mitarbeiterentgelt für die Zeit der Trainingsdauer, von der Fluggesellschaft zu tragen.

Findet das Training vor Ort beim Handlings Agenten am Flughafen München statt, werden die anfallenden Trainingskosten von der Airline getragen.

Die Bereitstellung des Personals und der Kosten, muss im gegenseitigen Einverständnis, vor Beginn der Schulung festgelegt werden.

Die anfallenden Personalkosten solch einer Schulung, werden als „Additional Manpower“ pro anfallende Mannstunde in Rechnung gestellt.

## § 3 Entgelte

1. Die Entgelte für Passagierabfertigung und Operations Leistungen der aerogate ergeben sich aus dem Leistungs- und Preisverzeichnis, soweit keine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.
2. Für eine Mehrzahl von Leistungen, insbesondere für den Standardumfang beziehungsweise den regelmäßigen Leistungsumfang oder für einzelne Serviceeinheiten bestimmte einheitliche Entgelte werden nicht dadurch gemindert, dass der Auftraggeber einzelne der Leistungen nicht annimmt oder annehmen kann.
3. Die Entgelte nach Abschnitt 1 und 2 des Leistungs- und Preisverzeichnisses bzw. die in einem Abfertigungsvertrag vereinbarten Entgelte erhöhen oder ermäßigen sich in den Fällen nach Abschnitt 4 dieses Leistungs- und Preisverzeichnisses um die dort bestimmten Sätze oder Beträge.
4. Wird ein Flug, für dessen Abfertigung die aerogate Passagierabfertigung und Operations Leistungen bereitzuhalten hatte, kurzfristig annulliert oder umgelenkt, so kann die aerogate die für die bereitgehaltenen Leistungen vorgesehenen Entgelte ganz oder teilweise erheben. Näheres ergibt sich aus Abschnitt 3 des Leistungs- und Preisverzeichnisses. Die aerogate lässt sich jedoch auf Nachweis des Auftraggebers anrechnen, was sie infolge der Nichterbringung der Leistungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung von Betriebsmitteln erworben hat oder hätte erwerben können.

Flugannullierungen sind vom Auftraggeber an folgende email-Adresse der aerogate zu senden: [editing.aerogate@munich-airport.de](mailto:editing.aerogate@munich-airport.de), alternativ per SITA an: MUCAPXH. Die registrierte Zeit des



# / Allgemeine Geschäftsbedingungen

der aerogate Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigungen mbH über die Durchführung der Passagierabfertigung und Operations

Eingangs der Meldung an die oben genannten Adressen der aerogate dient als Basis für die Berechnung.

5. Lässt sich der Auftraggeber eine Leistung erbringen, die in dem regelmäßigen Leistungsumfang nicht enthalten ist und die er erst kurzfristig vor dem Zeitpunkt der Erbringung angefordert hat, so ist das Entgelt gemäß Abschnitt 3 und Abschnitt 4 des Leistungs- und Preisverzeichnisses zu entrichten.
6. Die aerogate behält sich vor, die Entgelte für Leistungen der Passagierabfertigung und Operations bei Änderungen der Personalkosten, die auf Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung beruhen oder aus anderen Gründen zu ändern. Die aerogate wird diese Änderungen mindestens 30 Tage vorher bekannt geben.

## § 4 Entgeltschuldner

Schuldner aller Entgelte nach dem Leistungs- und Preisverzeichnis sind als Gesamtschuldner:

- a) das Luftfahrtunternehmen, unter dessen Code der jeweilige Flug durchgeführt wird;
- b) die weiteren Luftfahrtunternehmen, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird [Code-Sharing];
- c) das Unternehmen, das die Passagierabfertigung und Operations Leistungen bestellt, ohne dabei erkennbar im Namen eines anderen zu handeln; dabei gilt es als Bestellung, wenn das Unternehmen bei der aerogate beantragt hat, die Rechnung über die Entgelte auf seinen Namen oder seine Firma auszustellen;
- d) der Luftfahrzeughalter;
- e) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

## § 5 Umsatzsteuer

Im Leistungs- und Preisverzeichnis oder anderweitig angegebene Entgeltbeträge oder -sätze verstehen sich netto, d. h. im Inland ansässige Unternehmer haben sie zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz zu entrichten, soweit nicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt vorliegen und diese Voraussetzungen vom Unternehmer nachgewiesen werden (§§ 4 Nr. 2, 8 UStG).



# / Allgemeine Geschäftsbedingungen

der aerogate Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigungen mbH über die Durchführung der Passagierabfertigung und Operations

## § 6 Zahlungsbestimmungen, Fälligkeit, Kreditsicherung

1. Wurden Vorausleistungen auf die anfallenden Entgelte oder eine geeignete Kreditsicherung - insbesondere selbstschuldnerische Bürgschaft oder Sicherheitsleistung in Geld - in einem vereinbarten Umfang erbracht (Sicherungsvertrag), so werden die Entgelte über den regulären Leistungsumfang zweimal monatlich, jeweils für die Zeiträume 1.-15., 16. - letzter Tag des Monats in Rechnung gestellt. Diese sind ohne Abzüge innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Über den vereinbarten Umfang hinausgehende Leistungen bzw. zusätzliche Leistungen werden einmal monatlich berechnet. Sicherheitsleistungen in Geld sind von der aerogate nicht zu verzinsen oder getrennt von ihrem übrigen Vermögen anzulegen. Sofern kein Sicherungsvertrag vereinbart wurde, gilt Absatz 3.
2. Weist die aerogate in einer Rechnung darauf hin, dass der Empfänger die Rechnung binnen angemessener Frist zu überprüfen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der aerogate anzuzeigen hat, so gilt die Rechnung, soweit der Empfänger Einwendungen unterlässt, als richtig und anerkannt. Als angemessen gilt dabei eine Frist von einem Monat gerechnet vom Tag des Rechnungsdatums an, wenn die aerogate nicht eine längere Frist bestimmt hat. Hiervon unberührt bleiben die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Wirkungen des Schweigens im kaufmännischen Verkehr auch binnen kürzerer Fristen.
3. Soweit kein Sicherungsvertrag besteht, sind vor jedem Abflug die bis dahin angefallenen Entgelte zur Zahlung fällig. Die aerogate kann auch sofort nach Inanspruchnahme einer Lieferung oder Leistung das dafür bestimmte Entgelt fällig stellen. Die Rechnung ist bar oder mit einem gleich wirkenden und von der aerogate akzeptierte Zahlungsmittel (Kreditkarte, EC -Karte) zu begleichen.
4. Die aerogate kann nach billigem Ermessen bestimmen, dass ihr zur Sicherung ihrer entstandenen oder künftigen Entgeltforderungen eine geeignete und angemessene Kreditsicherung zu erteilen ist und in welcher Art und zu welchem Höchstbetrag und sonstigen Vertragsbestimmungen die Sicherheit zu erteilen ist, und die getroffenen Bestimmungen bei jeder erheblichen Änderung der Verhältnisse entsprechend ändern. Dies gilt insbesondere, wenn der Schuldner mit der Bezahlung von Entgelten wiederholt oder in erheblichem Umfang in Verzug kommt oder wenn sonstige besondere Umstände das Interesse an einer Sicherheitsleistung begründen.



# / Allgemeine Geschäftsbedingungen

der aerogate Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigungen mbH über die Durchführung der Passagierabfertigung und Operations

## § 7 Ansprechpartner

Die Abrechnung von Entgelten, die Vereinbarung und Verwaltung von Zahlungswegen und Kreditsicherungen und alle sonstigen Tätigkeiten im Sinne des vorstehenden § 6 werden von der aerogate wahrgenommen. Für Fragen hierzu benennt die aerogate auf jeder Rechnung den Ansprechpartner. Der beauftragte aerogate-Servicebereich Faktura ist daneben auch unter: [jutta.doerr@munich-airport.de](mailto:jutta.doerr@munich-airport.de) erreichbar.

## § 8 Haftung der aerogate

Haftpflichten, Ausgleichspflichten und Freistellungsverpflichtungen der Vertragsparteien untereinander und gegenüber Dritten richten sich ausschließlich nach den allgemeinen Bestimmungen des Deutschen und Europäischen Rechts und der Internationalen Abkommen (Montrealer Übereinkommen bzw. Warschauer Abkommen). Art. 8 des IATA Standard Ground Handling Agreement (SGHA) findet keine Anwendung, auch dann nicht, wenn die aerogate ansonsten nach Leistungsbeschreibungen und Bestimmungen des SGHA tätig wird.

## § 9 Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen der aerogate und dem Kunden oder sonstigen Entgeltschuldern unterliegen dem Deutschen sachlichen Recht. Der Erfüllungsort der Leistungspflichten der aerogate und jedes Entgeltschuldners ist ausschließlich der Verkehrsflughafen München.
2. Der Gerichtsstand der aerogate und jedes Entgeltschuldners bei Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis über Passagierabfertigung, Operations ist ausschließlich nach diesem Erfüllungsort zu bestimmen.
3. Ist ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so ist der übrige Teil nicht deshalb unwirksam.
4. Die maßgebende Fassung dieser Geschäftsbedingungen ist die deutschsprachige. Anderssprachige Übersetzungen dienen lediglich der Information.